

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1757/78 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1978

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1523/71 und (EWG) Nr. 771/74 betreffend den Flachs- und Hanfsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 wurde die Beihilfe auf hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachs und auf Hanf beschränkt. Daher sind die Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 der Kommission vom 16. Juli 1971 über die Unterrichtung zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor⁽³⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf⁽⁴⁾ entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) In dem zweiten Monat, der auf den letzten Termin für die Abgabe der Erklärung über die Anbauflächen für jedes Wirtschaftsjahr folgt, die für Flachs, der hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmt ist, sowie die für Hanf bestimmten Flächen, für die eine Erklärung über die Anbauflächen abgegeben worden ist.“

2. In Artikel 1, Absätze 2 und 3 werden die Worte „und für Flachs, der hauptsächlich zur Körnererzeugung“ gestrichen.

3. Artikel 2 Buchstabe b) wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 ist hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmter Flachs derjenige, der aus Saatgut der im Anhang aufgezählten Sorten erzeugt wurde.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.